

Aufgrund der §§ 5 und 51 Nummer 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I 2995, S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 318), und § 19 des Hessischen Archivgesetzes vom 26. November 2012 (GVBl. S. 458), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 5. Oktober 2017 (GVBl. S. 294) hat die Stadtverordnetenversammlung am 11.03.2021 die nachstehende Satzung beschlossen:

Benutzungsordnung für das Stadtarchiv Wiesbaden

§ 1

Benutzungsgrundsätze und Formen der Benutzung

(1) Jeder hat gemäß § 7 Absatz 1 der Satzung über die Archivierung von Unterlagen der Landeshauptstadt Wiesbaden (Archivsatzung) das Recht, nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung Archiv- und Bibliotheksgut des Stadtarchivs auf Antrag zu nutzen, soweit aufgrund anderer Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Nutzung von Archiv- und Bibliotheksgut erfolgt durch die persönliche Einsichtnahme in den beaufsichtigten Nutzungsräumen des Stadtarchivs. Es besteht kein Anspruch auf Hilfe beim Lesen von Archivgut oder auf Übersetzung fremdsprachlicher Texte durch das Stadtarchiv.

(3) Die Nutzung erfolgt darüber hinaus durch

1. schriftliche Anfragen,
2. den Zugriff auf digitales Archivgut oder digitale Reproduktionen von Archivgut oder Bibliotheksgut über Rechnernetzwerke,
3. die Anforderung von Reproduktionen oder auf Antrag eigene Anfertigung von digitalfotografischen Reproduktionen von Archivgut,
4. die Versendung von Archivgut an ein anderes hauptamtlich geleitetes Archiv zur Einsichtnahme oder
5. die Ausleihe von Archivgut zu Ausstellungszwecken.

(4) Über die Nutzungsart entscheidet das Stadtarchiv unter fachlichen und konservatorischen Gesichtspunkten.

(5) Die schriftlichen Auskünfte des Stadtarchivs beschränken sich in der Regel auf Hinweise auf einschlägige Findmittel und Bestände. Darüber hinausgehende Auskünfte sind kostenpflichtig nach Maßgabe des § 9. Ein Anspruch auf Auskünfte, die eine beträchtliche Arbeitszeit erfordern oder auf Beantwortung von wiederholten Anfragen gleichen Inhalts besteht nicht.

(6) Ein Anspruch auf Anfertigung von Reproduktionen besteht nicht. Reproduktionen werden nur dann hergestellt, wenn der Erhaltungszustand und die Formierung des Archivguts dies ohne Gefährdung zulassen.

(7) Von der Versendung nach Absatz 3 Nummer 4 ausgeschlossen ist Archivgut, das

1. vor dem Jahr 1946 entstanden ist,
2. ein Format über DIN A 3 hat,
3. in schlechtem Erhaltungszustand ist oder
4. einer Schutzfrist nach § 2 unterliegt.

Die Versendung häufig benutzten Archivgutes kann abgelehnt werden. Aus versandtem Archivgut dürfen nur mit Genehmigung des Stadtarchivs Reproduktionen angefertigt werden.

(8) Die Ausleihe von Archivgut zu Ausstellungszwecken wird in einem Leihvertrag zwischen dem Stadtarchiv und der entleihenden natürlichen oder juristischen Person geregelt.

§ 2 Schutzfristen

(1) Abweichend von § 1 Absatz 1 darf Archivgut, das Schutzfristen im Sinne des § 13 Absatz 1 bis 4 Hessisches Archivgesetz unterliegt, nicht genutzt werden.

(2) Eine Verkürzung von Schutzfristen ist auf Antrag gemäß § 13 Absatz 5 bis 7 Hessisches Archivgesetz möglich.

§ 3 Sonstige Einschränkungen der Nutzung

(1) Eine Nutzung von Archivgut kann unabhängig von den Schutzfristen nach § 2 Absatz 1 eingeschränkt oder versagt werden, wenn

1. Grund zu der Annahme besteht, dass durch die Nutzung dem Wohl der Bundesrepublik Deutschland oder dem Wohl eines ihrer Länder oder der Landeshauptstadt Wiesbaden wesentliche Nachteile erwachsen,
2. Grund zu der Annahme besteht, dass schutzwürdige Belange Dritter beeinträchtigt werden,
3. der Erhaltungszustand des Archivguts gefährdet wird,
4. durch die Nutzung ein nicht vertretbarer Verwaltungsaufwand entsteht, oder
5. auf Grund eines schweren oder wiederholten Verstoßes gegen diese Benutzungsordnung, ein Benutzungsverbot für bestimmte oder alle Bestände des Stadtarchivs ausgesprochen wurde.

(2) Die Benutzung von Archivgut durch die Dezernate, Ämter und Eigenbetriebe der Landeshauptstadt Wiesbaden, bei denen es entstanden ist, unterliegt keinen Nutzungseinschränkungen nach Absatz 1. Gleiches gilt für juristische Personen

des öffentlichen Rechts und Vereinigungen, die der Aufsicht der Landeshauptstadt Wiesbaden unterstehen, in Bezug auf das bei ihnen entstandene Archivgut. Die Benutzung von Archivgut im Sinne von § 5 der Satzung über die Archivierung von Unterlagen der Landeshauptstadt Wiesbaden (Archivsatzung) durch dessen Eigentümerin oder Eigentümer unterliegt keinen Nutzungseinschränkungen nach Absatz 1.

§ 4

Abweichende Nutzungsbestimmungen bei Sammlungsgut

Bei der Übernahme von Archivgut in das Stadtarchiv gemäß § 5 der Satzung über die Archivierung von Unterlagen der Landeshauptstadt Wiesbaden (Archivsatzung) kann die Eigentümerin oder der Eigentümer mit dem Stadtarchiv von dieser Benutzungsordnung abweichende Bestimmungen vertraglich regeln.

§ 5

Auskunfts- und Gegendarstellungsrecht

Auskunfts- und Gegendarstellungsrechte einer betroffenen Person, die sich aus dem Bundes- oder Landesrecht ergeben, werden gemäß § 15 Hessisches Archivgesetz auf das Archivgut der Landeshauptstadt Wiesbaden angewendet.

§ 6

Veröffentlichung von Reproduktionen

Die Veröffentlichung von Reproduktionen aus Archivgut bedarf in jedem einzelnen Fall der schriftlichen Einwilligung des Stadtarchivs. Sie kann unter der Auflage erteilt werden, dem Stadtarchiv ein Belegexemplar der Veröffentlichung zu überlassen.

§ 7

Sorgfaltspflichten bei der Nutzung von Archivgut, Hausrecht

(1) Archivgut, Bibliotheksgut und Findmittel sind mit größter Sorgfalt zu behandeln. Die Reihenfolge und Ordnung der Schriftstücke darf nicht verändert werden. Es dürfen keine Einzelblätter oder Dokumente aus Archivgut entfernt werden. Archivgut und Bücher dürfen nicht als Schreibunterlage verwendet oder abgepaust werden. Das Abstützen mit Armen und Ellenbogen auf dem Archivgut ist nicht erlaubt. Archivgut darf nicht offen übereinander gestapelt werden.

(2) Archivgut darf nur in den dafür vorgesehenen Räumen unter Aufsicht benutzt werden. Die Benutzung von technischen Geräten jeder Art bedarf der Zustimmung des Stadtarchivs. Als Schreibmittel sind nur Bleistifte zugelassen. Das Betreten der Magazinräume ist dem Personal des Stadtarchivs vorbehalten.

(3) Taschen sind beim Betreten der Nutzungsräume in die dafür vorgesehenen Schränke einzuschließen oder an der Garderobe abzugeben. Auf Verlangen ist der Inhalt vorzuzeigen. Rauchen, Essen und Trinken sowie andere Archivnutzerinnen und Archivnutzer störendes Verhalten sind in den Nutzungsräumen nicht gestattet.

(4) Der Archivleitung steht das Hausrecht zu.

§ 8 Zitation von Archivgut

Bei Veröffentlichungen gleich welcher Form müssen Zitate oder Abbildungen aus Archivgut des Stadtarchivs wie folgt belegt werden: „StadtA WI [Bestandskürzel], Nummer [lfd. Nummer]“.

§ 9 Kosten

(1) Die persönliche Benutzung von Archivgut des Stadtarchivs und die Erteilung einfacher schriftlicher und mündlicher Auskünfte sind gebührenfrei. Im Übrigen werden Kosten nach dem anliegenden Entgeltverzeichnis, das Bestandteil dieser Benutzungsordnung ist, und der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten der Landeshauptstadt Wiesbaden erhoben. Die Erhebung von Gebühren nach der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten der Landeshauptstadt Wiesbaden findet nicht statt, soweit das anliegende Entgeltverzeichnis speziellere Regelungen enthält.

(2) Von der Erhebung von Gebühren kann abgesehen werden

- a) bei einer Nutzung für wissenschaftliche und/oder schulische Zwecke,
- b) bei amtlicher Benutzung und
- c) in versorgungsrechtlichen Angelegenheiten.

Auf Verlangen des Stadtarchivs sind entsprechende Nachweise vorzulegen. Die Entgeltfreiheit entbindet nicht von der Pflicht zur Zahlung von Auslagen.

§ 10 Haftung

(1) Schriftliche und mündliche Auskünfte werden nach bestem Wissen und Gewissen abgegeben. Eine Gewähr für die Richtigkeit wird nicht übernommen.

(2) Die Landeshauptstadt Wiesbaden haftet nur für Schäden, die auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit bei der Vorlage von Archivgut und Reproduktionen zurückzuführen sind.

(3) Archivnutzerinnen und Archivnutzer haften bei der Benutzung des Archivs für verursachte Schäden. Dies gilt nicht, wenn sie kein Verschulden für die Verursachung der Schäden trifft.

§ 11 Inkrafttreten ¹⁾

Diese Benutzungsordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Zugleich treten die Benutzungsordnung für das Stadtarchiv Wiesbaden vom 22. Januar 1992 und die Gebührenordnung für das Stadtarchiv Wiesbaden vom 22. Januar 1992, beide veröffentlicht am 22. Januar 1992 in Wiesbadener

Kurier, Wiesbadener Tagblatt und Allgemeine Zeitung – Mainzer Anzeiger –,
außer Kraft.

Wiesbaden, 26.03.2021

Der Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden

Gert-Uwe Mende
Oberbürgermeister

1) Fassung Beschluss Stvv Nr. 0079 vom 11. März 2021, veröffentlicht am 7. April 2021 im Wiesbadener Kurier

Entgeltverzeichnis zur Benutzungsordnung für das Stadtarchiv Wiesbaden
(Anlage zu § 9 Abs. 1 Benutzungsordnung)

Nr.	Gegenstand	Gebühr EUR
1	Schriftliche Auskünfte, die eine Einsichtnahme in Archivgut und Archivbehelfe oder in Bibliotheksgut erfordern, je angefangene Viertelstunde	15,00
2	Reproduktionen in Form von papiergebundenen oder digitalen Kopien oder Ausdrucken, je Reproduktionsvorgang	0,20
3	Versendung von Archiv- oder Bibliotheksgut an ein anderes Archiv, Bearbeitungsgebühr Hinweis: Portokosten für Wertpakete werden zusätzlich als Auslagen erhoben	12,00
4	Wiedergabe von Archivgut in Film, Fernsehen, bei gedruckten oder elektronischen Publikationen gleich welcher Form, je wiedergegebenes Stück	50,00
5	Beglaubigung von Abschriften, Auszügen und Reprographien je Beglaubigung	3,00